



ein Nachteils
~ ausgleich ist
Kein Privileg

Behinderung nicht zu
Barrieren im Studium
werden lassen!

Inklusive Hochschulen Thüringen

§2 Abs.4 S.2 Hochschulrahmengesetz

„Die Hochschulen „tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

§16 S.3 Hochschulrahmengesetz

„Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

§13 Abs.2 S.2 Rahmenprüfungsordnung für B.A. und M.A. Studiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena:

„Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile einer zu prüfenden Person gegenüber anderen zu prüfenden Personen, insbesondere Nachteile aus Behinderung und chronischer Krankheit [...] auszugleichen.“

Du hast das Recht auf einen Nachteilsausgleich.

Ausführlichere Informationen zum Thema Nachteilsausgleich finden sich auf www.eah-jena.de/studieren-behinderung